

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender :
Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,
Beisitzer:
Direktor S e e m a n n ,
Dr. E l o e s s e r ,
Stadtverordnete F r ö h n ,
Direktor H i n d e r e r .

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden gegen
die Zulassung des Bildstreifens :

„ Hochzeit der Königin ”

durch die Filmprüfstelle Berlin ersohien für Antragsteller
Dr. F r i e d m a n n .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die angefochtene Entscheidung, die Beschwerde und die
Vorentscheidung der Oberprüfstelle vom 17. Mai 1927-Nr. 488-
waren den Beteiligten zugegangen. Der Sachwalter des Antrag-
stellers äusserte sich zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 3. Juni
1927 -Nr. 15840- wird aufgehoben.

II. Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutsch^{en}
Reich wird verboten.

III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Der von der Oberprüfstelle erstmalig am 17. Mai 1927
unter Nr. 488 verbotene Bildstreifen ist der Prüfstelle
erneut

erneut vorgelegt und von ihr mit der in Urteilstenor näher bezeichneten Entscheidung verboten worden, weil die an dem Bildstreifen vorgenommenen Änderungen lediglich der von der Film-Oberprüfstelle als ungenügend erkannten Vorentscheidung der Prüfstelle vom 13. Mai 1927 Rechnung tragen. Auf den Inhalt der angeführten Entscheidungen wird Bezug genommen.

II. Die auf Grund von § 12 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes von dem Vorsitzenden erhobene Beschwerde ist begründet:

Die im Vorderurteil getroffene Feststellung, dass die an dem Bildstreifen vorgenommene Umarbeitung - auf die von dem Sachwalter des Beschwerdeführers vorgetragene Aufstellung hierzu wird verwiesen - nicht genüge, um die von der Oberprüfstelle am 17. Mai 1927 erhobenen Bedenken auszuräumen, ist zutreffend.

III. Die im Vorderurteil zu III (S. 3) von der Oberprüfstelle wegen ihrer entsittlichenden Wirkung gerügte Hemmungslosigkeit in Wesen Nadya 's besteht unverändert fort.

Die durch Änderung des Titels 1 in Akt II angestrebte Klarstellung, dass Nadya sich erst „ nach Monaten „ von der Witwe zur mondänen Frau (früher Kokotte) wandelt, wird durch die Darstellung nach Titel 2 widerlegt, nach der sie das Modehaus Jenny nach wie vor in tiefster Witwenkleidung betritt. Wenn Nadya sich selbst auch nicht mehr als Kokotte bezeichnet (Akt IV Titel 15 und 16 a.F.) und von ihren Untertanen als solche erkannt und bezeichnet wird (Akt VI Titel 12) so hat sich, wie die ungeschnittenen Bildfolgen erkennen lassen, tatsächlich hieran nichts geändert. Die durch den neuen Titel in Akt III Titel 3 angestrebte Verbesserung wird durch
die

die verbliebene Sofaszene nach Titel 7 wieder aufgehoben.

Dass *Nadya* aus Staatsraison heiratet, wird auch im Vorderurteil der Oberprüfstelle nicht verkannt (IV S.4). Deshalb bestehen die dort im Hinblick auf die entsetzliche Wirkung des Bildstreifens erhobenen Bedenken bezüglich ihrer Hingabe an *Pasoa* (vgl. den Titel 10 im VII. Akt) unverändert fort. Dasselbe gilt von den zu V (S.4) gerügten und unverändert gebliebenen Zwischentiteln (Akt III, 16 und 17, VI, 39 und VII, 8 und 11 n.F.) in denen auf den kommenden Selbstmord *Pasoals* hingewiesen wird.

Unverändert endlich geblieben ist die von der Oberprüfstelle gerügte Tatsache (V S.4), dass *Nadya* sich von ihrem Verlobten auf den kommenden Treubruch gewissermassen Vorsohuss geben lässt : Akt VI Titel 16, Akt VII Titel 5 n.F. und ferner Akt VII Titel 18-20. Die Aenderung in Titel 21 bedeutet angesichts der Tatumstände keine ausreichende Verbesserung.

Dass an dem Verbot der Bettsoene in Akt I nach Titel 9 und der Badesozne in Akt IV vor Titel 1 festgehalten wird, sei hier nur hinweisend vermerkt.

IV. Ohne ernsthaftige Behebung der vorstehend und im Urteil vom 17. Mai 1927 erhobenen Anstände hat der Beschwerdeführer eine absehbare Beurteilung des Gesamtinhalts des Bildstreifens nicht zu gewärtigen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung.

beglaubigt:

Tischer
Regierungsinspektor



Beeger